Stand: 04.05.2022

**9-Euro-Ticket und Rettungsschirm 2022**

**Beantragung – Ablauf - Zeitfenster**

**Allgemein:**

Der Bund wird nach dem aktuellen Diskussionsstand die Mittel für den Ausgleich der Mindereinnahmen aus dem 9 €-Ticket spätestens 10 Tage nach Inkrafttreten des Gesetzes an die Länder ausreichen. Diese Mittel sollen zur Liquiditätssicherung ohne Verzögerungen an die Empfänger weitergereicht werden.

Es ist so weit Konsens zwischen Ländern und dem Bund, dass die Coronaschäden und die Schäden aus der Anerkennung des 9 €-Tickets gemeinsam über das Instrument ÖPNV-Rettungsschirm abgerechnet werden. Die Landesrichtlinien werden entsprechend fortgeschrieben. Um die unmittelbaren finanziellen Wirkungen aus der Einführung des 9 €-Tickets abzufedern, soll im Vorgriff auf die Rettungsschirm-Richtlinie 2022 ein vorläufiger Abschlag an die Aufgabenträger erfolgen. Grundlage des Abschlags sind dabei die von den Verkehrsverbünden nach einheitlichem Verfahren abgeschätzten Mindereinnahmen aus dem 9 €-Ticket in Höhe von ca. 264 Mio. € (inkl. USt.). Diesem Betrag sind ca. 14 Mio. € zuzusetzen, die als Anteile der Schulträger mit der Einführung des 9 €-Ticket temporär entfallen. Im Folgenden werden die unmittelbaren Prozessschritte für den Liquiditätshilfe beschrieben.

**Beantragung-Ablauf-Zeitfenster**

* Der Ausgleich des Schadens erfolgt über die Beantragung zum Corona-Rettungsschirm
  + Die Anträge müssen über die Filesharing-Plattform der NVBW bis zum **16.05.2022** beim Land eingehen. Ludwig Ziller (ludwig.ziller@nvbw.de) und Matijas Kocijan (matijas.kocijan@nvbw.de) richten auf Aufforderung einen entsprechenden Zugang ein.
  + Die Beantragung wird wie bereits im Rettungsschirm 2021 über die Verbundorganisationen gebündelt. Die Verkehrsverbünde berechnen den Anteil des Antragstellers aus den Mindereinnahmen des 9 €-Tickets und stellen die Angaben den Antragstellern mit entsprechendem Vorlauf zur Verfügung. Die Mindereinnahmen des SPNV in der Aufgabenträgerschaft des Landes Baden-Württemberg wickelt das Land direkt mit der Bewilligungsbehörde ab.
  + Es werden ausschließlich Mindereinnahmen aus dem 9-Euro-Ticket über den Zeitraum von Juni – August 2022 beantragt; andere Schäden aus Mindereinnahmen ÖDLA oder AV werden nicht erfasst.
  + Die Formulare werden bis Dienstag, 04.05.2022 den Antragsteller zur Verfügung gestellt (Download über Homepage des VM).
  + Die Anträge auf Liquiditätshilfe sind durch die Aufgabenträger zu stellen.
  + Die Auszahlung der Liquiditätshilfe erfolgt an die Verkehrsverbünde. In den aktuellen Vollmachtsvorlagen kann der Aufgabenträger den Verbund autorisieren, die Zahlungen nach einem von ihm definierten Aufteilungsschlüssel direkt an die Verkehrsunternehmen zu leisten und die Zahlungen zu dokumentieren.
  + Damit Überzahlungen und damit Rückforderungen, ggfls. mit Verzinsung vermieden werden können, gewährt das Land zunächst nur einen Abschlag in Höhe von 90 % der Bewilligungssumme
  + Es wird eine Auszahlung bis 10.06.2022 an die Antragsteller angestrebt.
  + Ohne Erklärung eines Rechtsmittelverzichts kann die Auszahlung erst nach Bestandskraft des Bescheides, also einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides, erfolgen.
  + Voraussichtlich bis zum 30.09.2022 sind die gesamten Schäden aus der Anerkennung des 9 €-Tickets und die Coronaschäden für das gesamte Jahr 2022 zu beantragen.